

Stadt Ibbenbüren
FD Stadtplanung, Bauleitplanung
Roncallistraße 3-5
49477 Ibbenbüren

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34
„Dickenberg Süd-West“ der Stadt Ibbenbüren



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Oktober 2022

Auftraggeber: Stadt Ibbenbüren
FD Stadtplanung, Bauleitplanung
Roncallistraße 3-5
49477 Ibbenbüren

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1349

Stand: Oktober 2022

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	8
3.3	Wirkraum	10
3.4	Wirkungsprognose.....	13
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	15
4.1	Methodik.....	15
4.2	Ergebnisse	17
4.3	Zusammenfassung	22
5	Vermeidungsmaßnahmen	24
5.1	Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	24
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen insbesondere der Haselmaus.....	24
5.3	Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen)	24
5.4	Vermeidungsmaßnahme für Waldkauz und Fledermäuse (Beleuchtung).....	24
6	Freiwillige Maßnahmen	25
6.1	Eingrünung des westlichen Plangebietes durch eine mehrreihige Hecke mit Überhältern als freiwillige Maßnahme	25
6.2	Fledermausfreundliche Beleuchtung als freiwillige Maßnahme	25
7	Zulässigkeit des Vorhabens	27
8	Literatur	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Wald und Lagerfläche im Nordosten des Plangebietes (Blickrichtung Süden).	9
Abbildung 5: Asphaltierter Weg mit begrenzendem Gehölzbestand. Weidefläche rechts im Bild und Ackerfläche links (Blickrichtung Westen).	9
Abbildung 6: Ackerfläche im Süden des Plangebietes und südlich angrenzender Wald sowie bestehendes privates Grundstück (Blickrichtung Süden).....	10
Abbildung 7: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).	11
Abbildung 8: Hellendoorner Straße mit westlich angrenzender Wohnbebauung (Blickrichtung Norden).	11
Abbildung 9: Kreuzungsbereich Rheiner Straße und Hellendoorner Straße sowie Lebensmitteldiscounter (Blickrichtung Südwesten).	12
Abbildung 10: Gehölzreihe im westlichen Wirkraum zwischen Acker- und Grünlandfläche (Blickrichtung: Nordwesten).	12
Abbildung 15: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.	16
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 3612 (Mettingen).	17

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ergebniskarte planungsrelevante Arten	
Formular A	
Formular B – Waldkauz	
Formular B – Fledermäuse	

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Dickenberg Süd-West“ der Stadt Ibbenbüren (vgl. Abbildung 1). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Das ca. 4,3 ha große Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Dickenberg der Stadt Ibbenbüren und setzt sich im Wesentlichen aus einer Ackerfläche, einer Weidefläche sowie Gehölzen zusammen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, der damit verbundenen geänderten Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Stadt Ibbenbüren hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2022a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

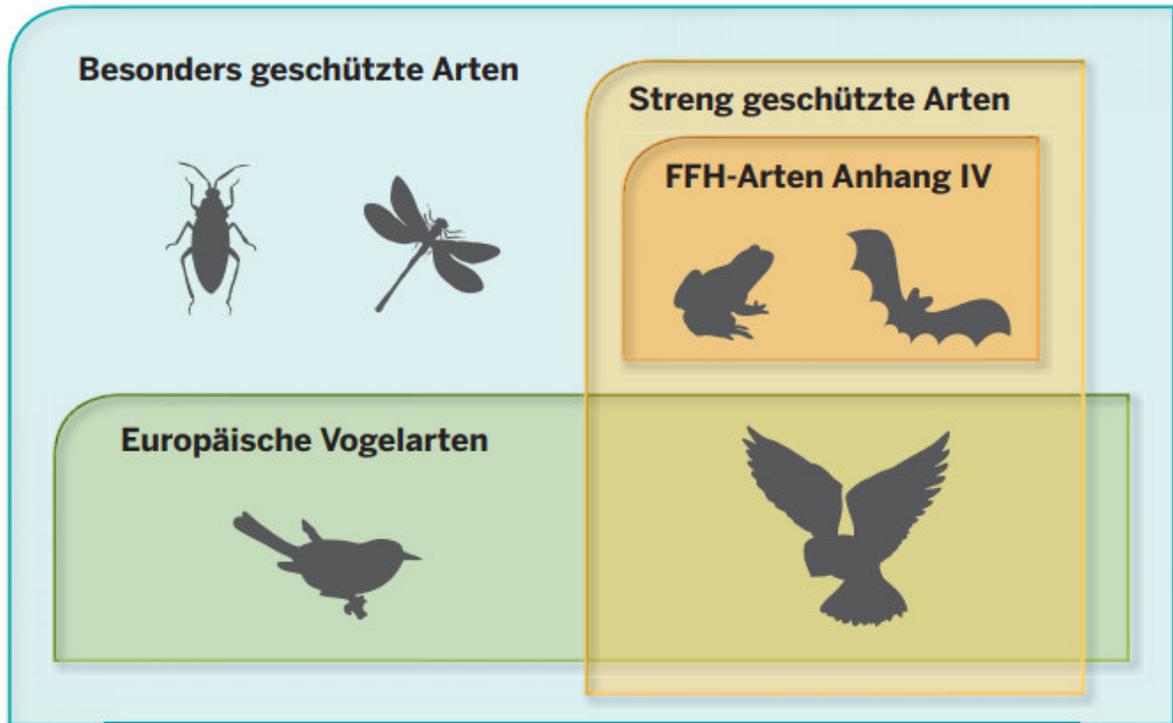


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

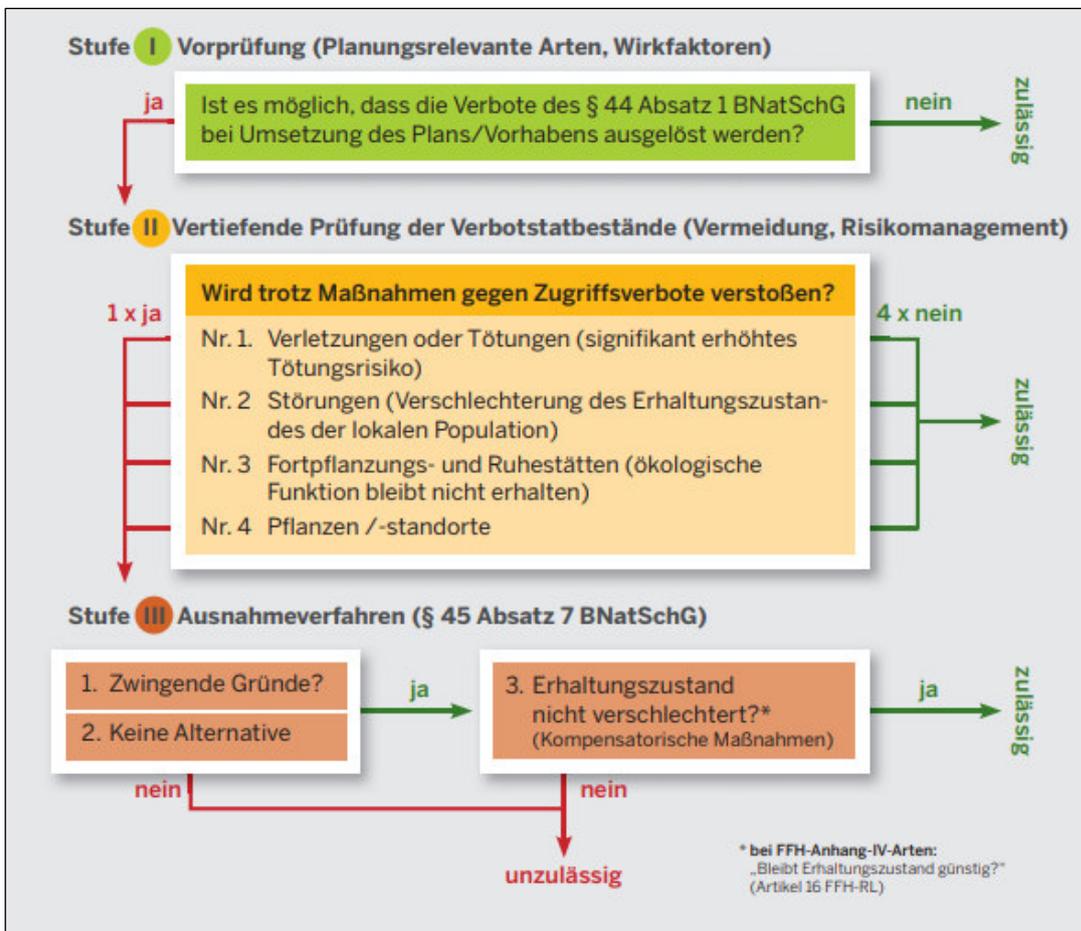


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Ibbenbüren plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Dickenberg Süd-West“ im Südwesten des Ortsteils Dickenberg, im Nordwesten des Stadtgebietes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht kein Vorentwurf des Bebauungsplanes da die städtebaulichen Planungen an die ökologischen Gegebenheiten angepasst werden sollen.

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet schließt westlich an bestehende Wohnbebauung und die Hellendoorner Straße an. Im Norden wird das Plangebiet durch einen Lebensmitteldiscounter und eine Hofstelle begrenzt. Südlich an den Lebensmitteldiscounter schließt eine Waldfläche an. Innerhalb der Waldfläche besteht eine Lagerfläche mit Hütte (vgl. Abbildung 4). Westlich daran grenzt eine Pferdeweide an. Der südliche Bereich des Plangebiets stellt eine Ackerfläche dar (vgl. Abbildung 6). Südlich daran schließt Wald an. Innerhalb des Plangebietes besteht ein asphaltierter Weg der von Fußgänger*innen und Radfahrer*innen genutzt wird. Im westlichen Bereich des Plangebietes wird dieser Weg von Gehölzen begrenzt (vgl. Abbildung 5). Im Südosten des Plangebietes besteht ein privates Grundstück mit Wohngebäuden und Ziergartenflächen.



Abbildung 4: Wald und Lagerfläche im Nordosten des Plangebietes (Blickrichtung Süden).



Abbildung 5: Asphaltierter Weg mit begrenzendem Gehölzbestand. Weidefläche rechts im Bild und Ackerfläche links (Blickrichtung Westen).



Abbildung 6: Ackerfläche im Süden des Plangebietes und südlich angrenzender Wald sowie bestehendes privates Grundstück (Blickrichtung Süden).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 7). Der Wirkraum umfasst in Richtung Osten einen Teil der bestehenden Wohnbebauung. Aufgrund der Vorbelastung durch die wohnliche Nutzung und den Verkehr auf der Hellendoorner Straße sind keine weitreichenden Wirkungen auf diese Bereiche zu erwarten (vgl. Abbildung 8). Im Norden reicht der Wirkraum bis an die Rheiner Straße. Wirkungen darüber hinaus sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (vgl. Abbildung 9). Im Westen schließen Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzbestände an das Plangebiet an, sodass der Wirkraum in diese Bereiche größer gewählt wurde (vgl. Abbildung 10). Im Süden schließen Wald- und Offenlandflächen an. Der untersuchte Bereich, der sich aus Plangebiet und Wirkraum zusammensetzt, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet (UG) bezeichnet.



Abbildung 7: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Karten-
grundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).



Abbildung 8: Hellendorfer Straße mit westlich angrenzender Wohnbebauung (Blickrichtung Norden).



Abbildung 9: Kreuzungsbereich Rheiner Straße und Hellendoorner Straße sowie Lebensmitteldiscounter (Blickrichtung Südwesten).



Abbildung 10: Gehölzreihe im westlichen Wirkraum zwischen Acker- und Grünlandfläche (Blickrichtung: Nordwesten).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2022a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2022b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 2).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Biotopausstattung wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2022 Begehungen an insgesamt sieben Terminen durchgeführt.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet wurde an sieben Terminen durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Die Erfassungen fanden in den frühen Morgenstunden zu geeigneten Wetterbedingungen statt (siehe Tabelle 1).

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.

Datum	Anlass	Wetter (Bewölkung in Achteln / Temperatur in °C / Windgeschwindigkeit in Beaufort)
03.02.2022	Erstbegehung u. Potentialeinschätzung	-
07.03.2022	Brutvogelerfassung (Eulen)	klar (0/8) / 4°C / Bft 1
23.03.2022	Brutvogelerfassung (Eulen)	klar (0/8) / 10 °C / Bft 1
14.04.2022	Brutvogelerfassung	leicht bewölkt (2/8) / 13 °C / Bft 2
03.05.2022	Brutvogelerfassung	klar (0/8) / 7°C / Bft 0
18.05.2022	Brutvogelerfassung	klar (0/8) / 14 °C / Bft 2
31.05.2022	Brutvogelerfassung sowie Fledermauserfassung mit Detektor & Horchboxen	bewölkt (8/8) / 16 °C / Bft 2
21.06.2022	Brutvogelerfassung sowie Fledermauserfassung mit Detektor & Horchboxen	klar (0/8) / 17 °C / Bft 2
26.07.2022	Fledermauserfassung mit Detektor & Horchboxen	leicht bewölkt (2/8) / 18 °C / Bft 3

Fledermäuse

Im Rahmen einer Begehung am 03.02.2022 wurde zunächst eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets und der angrenzenden Waldbereiche durch Fledermäuse durchgeführt, indem Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet. Die weitere Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte an drei Terminen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Für die Erfassung der Fledermausfauna wurden über Nacht bis zu drei Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte "Horchboxen") an potentiell relevanten Standorten installiert und eine Begehung der für Fledermäuse relevanten Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) durchgeführt. Im Rahmen der Detektorbegehung wurden lineare Strukturen abgelaufen. Dabei wurden alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurden Fledermausdetektoren des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994,

PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche „Überwachung“ mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.

4.2 Ergebnisse

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) und der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind keine planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet eingetragen (LANUV NRW 2022a, OBSERVATION INTERNATIONAL 2022).

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten der Messtischblatt-Quadranten 3612.3 Mettingen. Darunter befinden sich der Fischotter, acht Fledermausarten und 30 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 3612 (Mettingen).

Wissenschaftlicher Name	Art-	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 3612.3 (KON/ATL)	Nachweise durch Geländeerfassungen
Säugetiere					
<i>Lutra lutra</i>		Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	-/U↑	-
<i>Eptesicus serotinus</i>		Breitflügel-Fledermaus	nachgewiesen	-/-	N
<i>Myotis bechsteinii</i>		Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑/U↑	-
<i>Myotis dasycneme</i>		Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Myotis daubentonii</i>		Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Myotis myotis</i>		Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Myotis mystacinus</i>		Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/G	N

Wissenschaftlicher Art-name	Art-	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 3612.3 (KON/ATL)	Nachweise durch Geländeerfassungen
<i>Myotis nattereri</i>		Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/G	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/G	N
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>		Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/U	-
<i>Accipiter nisus</i>		Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Alauda arvensis</i>		Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓/U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>		Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Anas crecca</i>		Krickente	Nachweis 'R/W' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Anthus pratensis</i>		Wiesenpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S/S	-
<i>Anthus trivialis</i>		Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓/U↓	-
<i>Athene noctua</i>		Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S/U	-
<i>Bubo bubo</i>		Uhu	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Buteo buteo</i>		Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	N
<i>Carduelis cannabina</i>		Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Cuculus canorus</i>		Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓/U↓	-
<i>Delichon urbica</i>		Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Dryobates minor</i>		Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/U	-
<i>Dryocopus martius</i>		Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Falco tinnunculus</i>		Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Hirundo rustica</i>		Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓/U	-
<i>Locustella naevia</i>		Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>		Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S/U	-
<i>Passer montanus</i>		Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Perdix perdix</i>		Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S/S	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		Waldlaubsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/U	-
<i>Scolopax rusticola</i>		Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Serinus serinus</i>		Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/S	-
<i>Streptopelia turtur</i>		Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S/S	-

Wissenschaftlicher Art-name	Art-Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 3612.3 (KON/ATL)	Nachweise durch Geländeerfassungen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S/S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; EHZ = Erhaltungszustand, KON = kontinentale biogeographische Region, ATL = atlantische biogeographische Region, UG = Untersuchungsgebiet, BV = Brutvorkommen, R/W = Rast-/Wintervorkommen, N = Nahrungsgast, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Waldkauz) nachgewiesen.

Der **Mäusebussard** kommt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor. Horste oder Verhaltensweisen, die auf eine besetzte Lebensstätte im UG hinweisen, konnten nicht festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet stellt keine essentiellen Nahrungsflächen für den Mäusebussard dar. Im Umfeld bleiben ausreichend Nahrungsflächen erhalten, die vom Mäusebussard genutzt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Mäusebussard nicht ausgelöst.

Am 21.06.2022 wurden im Waldrandbereich, der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzt Kotpuren und Gewölle sowie eine gemauserte Armschwinge eines adulten **Waldkauzes** festgestellt. Da sowohl während der Erfassungen im zeitigen Frühjahr als auch während der Fledermauserfassungen im Sommer weder Balzrufe von adulten Waldkäuzen noch Bettelrufe von Jungvögeln verheard wurden, ist davon auszugehen, dass es sich um einen Tagesruheplatz eines Nichtbrüters handelt. Gemäß LANUV NRW 2022c nutzt der Waldkauz dichte Baumkronen, Höhlen und Nischen in Bäumen und Gebäuden mit Nischen im Umfeld des Brutplatzes als Tagesruheplatz. Diese Strukturen sind in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Ruhestätte weiterer einzelner Individuen oder von Nichtbrütern ist in der Regel unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar. Durch das Vorhaben wird zwar nicht direkt in die Lebensstätte des Waldkauzes eingegriffen. Durch bau- und anlagebedingte Wirkungen bspw. durch Lichtimmissionen in die Waldbereiche kann es zu einer indirekten Beschädigung der Ruhestätte kommen. Um das Auslösen des Verbotstatbestandes der Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden, müssen die südlich und südwestlich des Plangebietes angrenzenden Waldbereiche von Beleuchtung freigehalten werden (siehe Kapitel 5.4). Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der

erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Allgemeine Brutvogelfauna

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Buntspecht, Kleiber, Stieglitz, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen.

Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Insgesamt wurden an drei Erfassungsterminen und unter dem Einsatz von acht Horchboxen 831 Aufnahmen von Fledermäusen aufgezeichnet. Dies entspricht einer eher geringen Fledermausaktivität. In 409 Aufnahmen wurden Rufe von Zwergfledermäusen festgestellt. 413 Aufnahmen enthielten Rufe von Breitflügelfledermäusen oder nyctaloide-Rufe die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. In 20 Aufnahmen wurde mindestens eine weitere Art aus der Gattung Myotis festgestellt. Zwerg- und Breitflügelfledermäuse nutzen das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Die Art(en) der Gattung Myotis durchflogen das UG lediglich. Bei den Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus handelt es sich um sogenannte „gebäudebewohnende“ Fledermausarten, die alle möglichen Nischen und Spalten an Gebäuden besiedeln können. Am 31.05.2022 wurden deutlich vor Sonnenuntergang jagende Zwergfledermäuse im Kronenbereich der Bäume innerhalb der Waldfläche im Nordosten der Plangebietes festgestellt. Die frühe Aktivität deutet auf ein Quartier in der Nähe hin. Daraufhin erfolgte am 21.06.2022 eine Ausflugkontrolle an der Hütte innerhalb der Waldfläche. Aus der Hütte im Wald konnten keine Ausflüge von Fledermäusen beobachtet werden. Es ist anzunehmen, dass sich ein Quartier von Zwergfledermäusen bspw. in einem Wohngebäude im bestehenden Siedlungsbereich befindet. Außer der Hütte befinden sich keine weiteren Gebäude im Plangebiet, die einem potentiellen vorhabenbedingten Abbruch unterliegen. Neben den „gebäudebewohnenden“ Fledermäusen gibt es auch „baumbewohnende“ Arten. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „baumbewohnenden“ Fledermäusen genutzt werden, bspw. während

der Wochenstubenzeit oder als Winterquartier, konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Baumhöhlen und abstehende Rinde als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Vorhabenbedingte Gehölzfällungen innerhalb des Plangebietes können nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Brutvögel sollen diese Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. In dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von $>10\text{ °C}$ erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölzfällungen selbstständig zu verlassen (siehe Kapitel 5.3). Zudem kann davon ausgegangen werden, dass weitere gleichwertige Quartierstrukturen in räumlicher Nähe ausreichend vorhanden sind, sodass die betroffenen Fledermäuse darauf ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht ausgelöst. Es ergaben sich keine Hinweise auf essentielle Habitatstrukturen, wie bspw. Leitstrukturen oder essentielle Nahrungshabitate im UG. Es wird jedoch empfohlen das Plangebiet im Westen durch eine mehrreihige Hecke mit Überhältern einzugrünen (siehe Kapitel 6.1). Dadurch bleiben störungsarme Bereiche im Westen des UG als Nahrungshabitate für Fledermäuse erhalten. Die südlich und südwestlich des Plangebietes angrenzenden Waldbereiche müssen von Beleuchtung freigehalten werden (siehe Kapitel 5.4). Zudem wird empfohlen alle weiteren Beleuchtungseinrichtungen fledermausfreundlich zu gestalten (siehe Kapitel 6.2). Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden.

4.3 Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Dickenberg Süd-West“. Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten zwei planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Waldkauz) sowie mind. drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Myotis spec.) festgestellt werden. Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast für das UG zu werten. Der Waldkauz besetzt einen Tageseinstand südlich an das Plangebiet angrenzend. Um eine indirekte Beschädigung der Ruhestätte zu vermeiden, ist auf Beleuchtungseinrichtungen an der Südgrenze des Plangebietes zu verzichten (siehe Kapitel 5.4). Zum Schutz der Allgemeinen Brutvogelfauna ist die Baufeldräumung sowie Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2).

Potentielle Quartiere von „gebäudebewohnenden“ Fledermäusen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhandensein von Tagesquartieren „baumbewohnender“ Fledermäuse in kleineren Baumhöhlen sowie unter abstehender Rinde kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten Gehölze gefällt werden müssen, sind die bei Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.3). Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fledermäuse mobil genug sind, um Quartiere bei Beginn der Arbeiten selbstständig verlassen zu können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es kann davon ausgegangen werden, dass sich im Umfeld gleichwertige Quartiere befinden, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Auf Beleuchtungseinrichtungen im Süden des Plangebietes in Richtung der Waldbereiche ist zu verzichten (siehe Kapitel 5.4). Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden. Zudem wird empfohlen das westliche Plangebiet durch eine mehrreihige Hecke mit Überhältern einzugrünen und Beleuchtungseinrichtungen fledermausfreundlich zu gestalten (siehe Kapitel 6.1 und 6.2).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Zum Schutz von Fledermäusen dürfen Gehölze nur bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C gefällt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen durch das Vorhaben können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Die Zerstörung von Lebensstätten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen insbesondere der Haselmaus

Es ist laut BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.3 Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen)

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen, sind Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C durchzuführen.

5.4 Vermeidungsmaßnahme für Waldkauz und Fledermäuse (Beleuchtung)

Die Waldbereiche südlich und südwestlich des Plangebietes sind von Beleuchtung freizuhalten. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41 a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer

aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet werden muss. Das Gesetz tritt am 01.03.2022 in Kraft.

6 Freiwillige Maßnahmen

6.1 Eingrünung des westlichen Plangebietes durch eine mehrreihige Hecke mit Überhältern als freiwillige Maßnahme

Es wird empfohlen das westliche Plangebiet durch eine mehrreihige Hecke mit Überhältern einzugrünen. Dadurch bleiben störungsarme Bereiche, die von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden können, erhalten. Es sollen heimische Baum- und Straucharten verwendet werden. Empfohlen werden die Straucharten Haselstrauch (*Corylus avellana*), Hundsröse (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Holunder (*Sambucus spec.*), Heckenkirsche (*Lonicera spec.*). Als Überhälter werden die folgenden Baumarten empfohlen: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*).

6.2 Fledermausfreundliche Beleuchtung als freiwillige Maßnahme

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich

Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligigen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

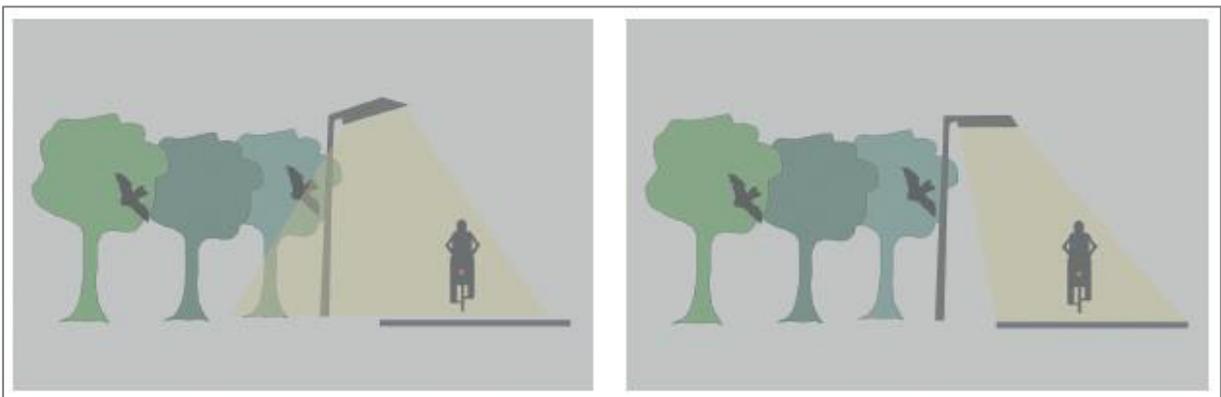


Abbildung 11: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG) (insbesondere zum Schutz der Haselmaus),
- Gehölzfällungen zum Schutz von Fledermäusen nur bei Tageshöchsttemperaturen >10°C stattfinden,
- die südlich und südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche von Beleuchtung freigehalten werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Oktober 2022



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 11.10.2022).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 10.10.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 3612.3 Mettingen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36123> (zuletzt abgerufen am 04.10.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 19.10.2022).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2022): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 04.10.2022).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMISTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.



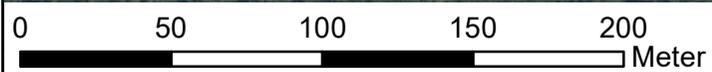
 Plangebiet

Planungsrelevante Arten 2022

 Waldkauz Tagesruheplatz

Bebauungsplan Nr. 34 "Dickenberg Süd-West"

Übersichtskarte - Planungsrelevante Arten



Bearbeitung:



Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
Info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Maßstab: 1 : 2.500

Datum: 17.10.2022



©Bez.- Reg. Köln 2022

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Dickenberg Süd-West"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ibbenbüren Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Ibbenbüren plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Dickenberg Süd-West". Es soll ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">3612.3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 3612.3												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Fledermäuse können Tagesquartiere in kleineren Baumhöhlen oder unter Rinde nutzen. Um den Verbotstatbestand der Tötung nicht auszulösen, sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass sich im Umfeld gleichwertige Quartiere befinden, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Unter Einhaltung einer weiteren Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Gehölzfällungen sind bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C durchzuführen.</p> <p>Die Waldbereiche südlich und südwestlich des Plangebietes sind von Beleuchtung freizuhalten.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).